

Hauptsatzung

der Gemeinde Kuddewörde, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kuddewörde erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Kuddewörde zeigt in Rot über einem gesenkten, schrägen silbernen Wellenbalken einen silbernen, einen Stein haltenden Kranich. Im rechten Obereck ein silbern gesäumtes blaues Tatzenkreuz.
2. Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem rechts und links durch einen breiten blauen Streifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kuddewörde, Kreis Herzogtum Lauenburg".
4. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigt,
 - e) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 - f) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 € nicht übersteigt,
 - g) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,

- h) Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
- i) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
- j) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- k) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- l) Stellungnahme zur Fachplanung anderer Behörden oder Gemeinden, soweit an der Planung nicht ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.
- m) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung,

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz und Nachbarschaftsausschuss

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiete:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten, Vertragsgestaltung, Immobilien- und Grundstücksverwaltungen, Vertragsüberwachung, Wahrung gemeindlicher Interessen und Förderung gemeinsamer Projekte mit Nachbargemeinden

b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiete:	Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, Bau- und Wohnungswesen, Straßen- und Wegebau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Überplanung des Gemeindegebietes, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-erarbeitung, Wahrnehmung aller Belange aus Umwelt- und Gewässerfragen

c) Ausschuss für Jugend und soziale Angelegenheiten

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiete:	Förderung und Pflege kultureller und sozialer Angelegenheiten, Förderung der Integration aller Vereine und Gruppen in eine Dorfgemeinschaft, Förderung und Pflege des Sports und der Aktivitäten für Jugendliche

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:	7 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiete:	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse a – c können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

2. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
3. Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder bis zur Anzahl ihrer ordentlichen Ausschussmitglieder vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
4. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a - c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
5. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

1. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
2. Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn über 50 % v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von über 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - e) das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Gemeindevertretung. Dies gilt auch für Vertragsänderungen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 4.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 400,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

1. Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - Am Brink, nahe dem Parkplatz
 - Möllner Straße, gegenüber dem Gemeindezentrum
 - Sachsenwaldstraße/Ecke Sonnenbergbefinden, bekannt gemacht.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.07.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kuddewörde, den 11.08. 2015



- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

11.08. 2015

Abzunehmen am:

26.08. 2015

Abgenommen am:

26.08. 2015





- Bürgermeister -





- Bürgermeister -